

AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. August 2017

Jahrgang 2017, Nr. 21

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		240 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	231
235 Termine im November 2017 für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist	226	241 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	231
236 Manöver im Oktober 2017	226	242 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	231
237 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen am Standort Stemwede, Gemarkung Haldem - Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -	227	B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
238 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Windenergieanlagen in Pr. Oldendorf	228	-	
239 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Windenergieanlagen in Petershagen	230	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		243 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	232
		244 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	232

235

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

06. bis 08. November 2017

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 11. Oktober 2017 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 18.07.2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

236

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden und Petershagen sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Übergang über Gewässer“

Übende Truppe: Bundeswehr

Truppenstärke: 370 Soldaten

141 Rad-Kfz

Dauer des Manövers: 23.10. – 26.10.2017

Besondere Hinweise: Marsch zu Fuß und mit Kfz. Übergang über Gewässer. Verpflegung im Gelände. Einsatz von Übungsmunition, jedoch nicht im freien Gelände.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

32423 Minden, den 17.08.2017

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

Bekanntmachung**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV**

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Gamesa Energie Deutschland GmbH in 26122 Oldenburg, Staulinie 14-15 mit Bescheid vom 03.08.2017 Az.: 770.0001/16/1.6.2 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Gamesa G 132, Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 132 m, Nennleistung 5000 kW, am Standort Stewede, Gemarkung Drohne/Haldem, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid**Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:**

auf Ihren Genehmigungsantrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde 32351 Stewede.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ETRS89		Gemarkung	Flur	Flurstück
					East	North			
WEA 04	Gamesa G 132	5.000	140	132	455.688	5.805.853	Drohne	5	36
WEA 06	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.529	5.805.659	Haldem	13	41
WEA 07	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.060	5.805.424	Haldem	13	66
WEA 08	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.242	5.805.159	Haldem	13	71
WEA 10	Gamesa G 132	5.000	140	132	456.854	5.804.742	Haldem	13	91

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten, mit demselben Antrag nach § 4 BImSchG des Weiteren beantragten WEA:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Drohne	6	27
WEA 02	Drohne	6	52
WEA 03	Drohne	6	66
WEA 05	Drohne	5	57
WEA 09	Haldem	13	75

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzu gezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Genehmigungsbescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 01.09.2017 (erster Tag) bis zum Freitag, 15.09.2017 (letzter Tag) bei

1. der Gemeinde Stemwede - Fachbereich **Bau und Planung** - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede während der Dienststunden
sowie
2. bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - **Bürgerbüro** - Portastr. 13, 32423 Minden während der Dienststunden

aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 18.08.2017
Az.: 770.0001/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. Klostermeyer)

238

Bekanntmachung

Windenergieanlagen in Pr. Oldendorf

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-gesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und

Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die EEG Energie Expertise GmbH hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen beantragt (§§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Beantragt werden die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen in einer von der Stadt Pr. Oldendorf für Windkraftanlagen geplanten Vorrangfläche errichtet werden. Die zwei Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Getmold, Flur 3, Flurstück(e) 61 (WEA 1) und 87 (WEA 2) errichtet werden. Gegenstand der Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 mit jeweils 137 m Nabenhöhe, 63,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von jeweils 200,00 m und einer Nennleistung von jeweils 3.450 KW.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung bestehender Anlagen (kumulierende Vorhaben) nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht vom 03.11.2016.

Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für den Herbst 2016 vorgesehen.

Es findet keine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

07.09.2017 bis 06.10.2017

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat - Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
2. Stadtverwaltung Pr. Oldendorf, Fachbereich Bauen (Raum 112), Rathausstraße 3, 32361 Pr. Oldendorf

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt>

veröffentlicht. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (e-mail:Einwendungen-eeg-energie@minden-luebbecke.de) innerhalb der Einwendungsfrist

vom 07.09.2017 bis einschließlich 20.10.2017

bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Schriftliche Einwendungen können auf dem Postweg an die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Portastraße 13, 32423 Minden gesandt werden oder schriftlich im Umweltamt der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Zimmer 327, Gebäude A, 3.OG, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird der

02.11.2017, ab 10.00 Uhr

bestimmt.

Der Erörterungstermin wird in der Sekundarschule Preußisch Oldendorf, Mensa, Offelter Weg 21 in 32361 Pr. Oldendorf durchgeführt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 03.11.2017 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Minden, den 22.08.2017
Az.: 770.0018/15/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

Bekanntmachung**Windenergieanlagen in Petershagen****Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz****Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutz-gesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die wpd Windparkprojektentwicklung TCW GmbH & Co.KG, nach Anzeige des Bauherrenwechsels nunmehr die Windpark Schlüsselburg GmbH & Co.KG, hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen beantragt (§§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Beantragt werden die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Die Windenergieanlagen sollen in einer von der Stadt Petershagen für Windenergieanlagen geplanten Vorrangfläche errichtet werden. Die vier Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, Flurstück(e) 20,21 (WEA 1), 13 (WEA 2), 28 (WEA 3) und 3 (WEA 4) errichtet werden. Gegenstand der Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit jeweils 135,4 m Nabenhöhe, 115,70 m Rotordurchmesser, 193,25 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 3.000 kW.

Für das Vorhaben war unter Berücksichtigung bestehender Anlagen (kumulierende Vorhaben) nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für den Herbst 2016 vorgesehen.

Es findet keine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt> veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

07.09.2017 bis 06.10.2017

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat - Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden
2. Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, Verwaltungsgebäude Lahde, Zimmer 29

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

<http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt>

veröffentlicht.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (e-mail: Einwendungen-wpd-Schlueselburg@minden-luebbecke.de) innerhalb der Einwendungsfrist

vom 07.09.2017 bis einschließlich 20.10.2017

bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Schriftliche Einwendungen können auf dem Postweg an die Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Portastraße 13, 32423 Minden gesandt werden oder schriftlich im Umweltamt der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Zimmer 327, Gebäude A, 3.OG, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird der

16.11.2017, ab 10.00 Uhr

bestimmt.

Der Erörterungstermin wird bei der Stadt Petershagen in 32469 Petershagen, Bahnhofstraße 63, Sitzungssaal (Verwaltungsgebäude Lahde), durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 17.11.2017 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Minden, den 22.08.2017

Az.: 770.0009/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

240

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

241

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

242

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 22	Redaktionsschluss	01.09.2017	Ausgabe	07.09.2017
Nr. 23	Redaktionsschluss	07.09.2017	Ausgabe	14.09.2017
Nr. 24	Redaktionsschluss	14.09.2017	Ausgabe	21.09.2017
Nr. 25	Redaktionsschluss	28.09.2017	Ausgabe	05.10.2017

